



Richtlinie Lehrabschlussfeiern Berufsfachschulen

vom 14. Juni 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9b Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (EG-BB)¹

als Richtlinie:

Ziff. 1 Organisation

¹ Die Berufsfachschule organisiert die Lehrabschlussfeier

- a) als schulische Veranstaltung eigenständig oder
- b) gemeinsam mit einem Verband.

² Die Lehrabschlussfeier steht nicht in Konkurrenz mit einer Lehrabschlussfeier eines Berufsverbandes, welche im selben Zeitraum stattfindet. Im Zweifelsfall ist die Feier dem Berufsverband zu überlassen.

Ziff. 2 Budgetvorgaben

¹ Der jährliche pro Kopf Betrag je lernende Person, der für Schulveranstaltungen zur Verfügung steht, darf mit der Lehrabschlussfeier nicht überschritten werden.

² Eine Erhöhung des Budgets durch eine Zusatzfinanzierung von Dritten ist zulässig.

Ziff. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie wird per sofort angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter

¹ SR 231.1.